

# Amtsblatt

für die  
Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Nr. 15 vom 30.09.2009  
19. Jahrgang

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1.</b>	<b>Amtliche Bekanntmachungen</b>	<b>Seite</b>
1.1	Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Ortsplanung sowie Umwelt und Verkehr am 06.10.2009	2
1.2	Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin am 08.10.2009	3
1.3	Lohnsteuerkarten 2010	4
1.4	Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 09.10.2009	4
<b>2.</b>	<b>Nichtamtliche Bekanntmachungen</b>	
2.1.	Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen	5
2.1.1.	Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65	8
2.1.2.	Freizeithaus „das NEST“, Prager Straße 23	9
2.1.3	Jugendclub, Puschkinstraße 22	10
2.1.4.	Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung	10
2.2	Entsorgung von Straßenlaub im Herbst 2009	10
2.3	Kranzniederlegung im stillen Gedenken an die Opfer der Pogromnacht vom 9. November 1938	11
2.4	Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010	12
	Impressum	17

## 1. Amtliche Bekanntmachungen

### 1.1. Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Ortsplanung sowie Umwelt und Verkehr am 06.10.2009

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin  
Ausschuss für Ortsplanung  
Der Vorsitzende

Ausschuss für Umwelt und Verkehr  
Der Vorsitzende

2009-09-22

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 7. Sitzung des **Ausschusses für Ortsplanung** sowie zur 7. Sitzung des **Ausschusses für Umwelt und Verkehr** laden wir Sie zu

**Dienstag, 06.10.2009, 18:00 Uhr**

ein.

Sitzungsort: **Feuerwehrgebäude, Brandenburgische Straße 86,**  
15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung vorgesehen:

#### ÖFFENTLICHER TEIL:

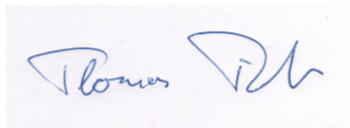
1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. **Projektvorstellung Neubau Rathaus - Dorfaue 1**, Präsentation durch den Architekten, Herrn Uwe Schmidtman
5. **Projektvorstellung Neubau „KulturKate“ - Dorfaue 5 mit Zentrum für Stadtmarketing, Information für Tourismus und Kultur, sowie Bibliothek und Archiv mit Ortschronikarchiv**, Präsentation durch den Architekten, Herrn Reiner Becker
6. Sonstiges

Gäste sind herzlich willkommen!

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Ritter  
Vorsitzender  
des Ausschusses für Ortsplanung



Thomas Fischer  
Vorsitzender  
des Ausschusses für Umwelt und Verkehr

## 1.2. Einladung zur Sitzung der Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin am 08.10.2009

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin  
Der Vorsitzende  
2009-09-29

Sehr geehrte Damen und Herren  
sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die 7. Sitzung der **Gemeindevertretung**, zu der ich Sie recht herzlich einlade, berufe ich zu

**Donnerstag, 08.10.2009, 18.00 Uhr,**

ein.

Sitzungsort:

**Grundschule II, Prager Straße 31 A,**  
15566 Schöneiche bei Berlin

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

1. Eröffnung der Sitzung

### ÖFFENTLICHER TEIL:

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Bericht des Jugendbeirates
6. Schindlerbilder, BE: Herr Brühn
7. Einwohnerfragestunde
8. Beantwortung von Anfragen
9. Berufung / Abberufung von Ausschussmitgliedern
10. Berufung / Abberufung von Sachkundigen Einwohnern
11. Zusammensetzung der Fraktion
12. BV 122/2009 und 122.2./2009 Neubesetzung des Hauptausschusses (Fortsetzung vom 15.07.2009), BE: Herr Hutfilz
13. BV 123/2009 KITA „Heupferdchen“ – Planung Erweiterungsbau und Sanierung Altbau, BE: Herr Jüttner
14. BV 124/2009 Satzung über die Entschädigung der Umlegungsausschussmitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Schöneiche bei Berlin – Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss, BE: Herr Jüttner
15. BV 127/2009 Bürgerstiftung - Stiftungssatzung und Vertretung der Gemeinde in der Bürgerstiftung, BE: Herr Jüttner
16. BV 129/2009 Schulentwicklungsplan, BE: Herr Jüttner
17. BV 132/2009 KITA „Heupferchen“ - Externe Unterbringung der Kinder während der Bauphase, BE: Herr Jüttner
18. BV 134/2009 Bürgerhaushalt - Einrichtung AG Bürgerhaushalt und Berufung der Mitglieder, BE: Herr Jüttner
19. BV 135/2009 KommunalKombiStellen - überplanmäßige Ausgaben 2009, BE: Herr Jüttner
20. BV 136/2009 Erschließung Gewerbegebiet Schöneiche Nord, 2. BA - Verlängerung Werner-von-Siemens-Straße; Beschlussfassung zum Planungskonzept, BE: Herr Jüttner

21. BV 140/2009 Erschließung Gewerbegebiet Schöneiche Nord, 2. Bauabschnitt – Planung Privatstraße (Planstraße 1, Teilbebauungsplan 2.1), BE: Herr Jüttner
22. Wahl Hauptausschussvorsitzender – Beanstandung (Fortsetzung vom 15.07.2009)
23. Neubau Rathaus
24. Neubau KultOurkate
25. Neubau KITA „Heupferdchen“
26. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.05.2009, 15.07.2009
27. Sonstiges

### NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

28. BV 113/2009 Wegenutzungsvertrag Energieversorgung Strom, BE: Herr Jüttner
29. BV 114/2009 Wegenutzungsvertrag Energieversorgung Gas, BE: Herr Jüttner
30. BV 126/2009 Veräußerung kommunaler Liegenschaften September 2009, BE: Herr Jüttner
31. BV 128/2009 Erbbaurechtsvertrag Kulturengebäude, BE: Herr Jüttner
32. BV 130/2009 Verkehrsvertrag mit SRS GmbH ab 2011 und Vertrag der vier Leistungsbesteller, BE: Herr Jüttner
33. BV 131/2009 Weiterführende Privatschule – Ausschreibungsergebnis, BE: Herr Jüttner
34. BV 137/2009 Stromversorgung - Vertragskündigung und Ausschreibung, BE: Herr Jüttner
35. BV 139/2009 Personelles - Einstellung Leitung Freizeithaus Nest, BE: Herr Jüttner
36. BV 141/2009 Personelles - Einstellung Leitung KITA Tausendfüßler, BE: Herr Jüttner
37. BV 142/2009 Personelles - Einstellung Leitung Baubetriebshof, BE: Herr Jüttner
38. BV 145/2009 Kündigung des Betreuungs- und Nutzungsvertrages für den kommunalen Sportplatz mit SV Germania 90 Schöneiche e.V., BE: Herr Jüttner
39. VERGABEN, BE: Herr Jüttner
40. Vergaben in der Sommerpause – Information, BE: Herr Jüttner
41. Rettungswache – Notarztversorgung, BE: Herr Jüttner
42. Informationen aus dem Umlegungsausschuss, BE: Herr Hutfilz
43. Bestätigung der Niederschrift über die Sitzung am 20.05.2009, 15.07.2009
44. Beschlussfassung zur Veröffentlichung aus dem nichtöffentlichen Teil
45. Sonstiges
46. BV 125/2009 Dienstaufsichtsbeschwerde

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Erich Lorenzen  
Vorsitzender

**1.3. Lohnsteuerkarten 2010**

1. Die Lohnsteuerkarten 2010 werden bis zum 31. Oktober 2009 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2010 zu Beginn des Kalenderjahres 2010 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2010 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2010 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.  
  
Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
  - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
  - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z. B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
  - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
  - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
  - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
  - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt einzureichen.  
Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.

10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2010 sind an das Einwohnermeldeamt zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

Einwohnermeldeamt Schöneiche bei Berlin

Schöneiche bei Berlin, den 14. Sep. 2009

**1.4. Einladung zur Sitzung des Hauptausschusses am 09.10.2009**

Gemeindevertretung Schöneiche bei Berlin  
Hauptausschuss  
Der Vorsitzende  
2009-09-22

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 8. Sitzung des **Hauptausschusses** lade ich Sie zu

**Freitag, 09.10.2009, 18.00 Uhr**

ein.

Sitzungsort:

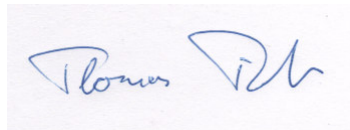
**Sitzungssaal, Brandenburgische Straße 40,**  
15566 Schöneiche bei Berlin.

Folgende Tagesordnung ist zur Beratung und Beschlussfassung vorgesehen:

ÖFFENTLICHER TEIL:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Abstimmung zur Tagesordnung
4. **Wahl des / der Vorsitzenden des Hauptausschusses**
5. Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Fischer  
Vorsitzender

**ENDE DER AMTLICHEN  
BEKANNTMACHUNGEN**

## 2. Nichtamtliche Bekanntmachungen

### 2.1. Veranstaltungstermine – Hinweise – Informationen

#### *Baumfällungen und Baumschnittarbeiten*

Die Verwaltung informiert darüber, dass im Gemeindegebiet seit Mitte September insgesamt 3 Firmen unterwegs sind, die mit Baumfällungen und Baumpflegearbeiten beauftragt wurden.

Unter anderem werden mehrere Pappeln im Bunzelweg und in der Woltersdorfer Straße gefällt. Schwerpunkt ist die Herstellung der Verkehrssicherheit durch die Entfernung toter Äste an dem alten Straßenbaumbestand. Es werden aber auch jüngere Bäume gepflegt, z.B. in der Akazien-, Forststraße und dem Stegweg.

Wie immer wurden die Arbeiten einschließlich der Entsorgung des Holzes und Astwerks an eine Firma vergeben, wobei zwischen Schnitt und Beräumung aus arbeitstechnischen Gründen ein Zeitabstand von 1 bis 2 Wochen liegen kann.

**Die Anlieger werden um Verständnis und während der Schnittarbeiten auch um erhöhte Aufmerksamkeit im Straßenverkehr gebeten.**

Bei dieser Gelegenheit möchte die Verwaltung außerdem daran erinnern, dass es vor allem bei Linden regelmäßig erforderlich ist, die neuen Austriebe unten am Stammfuß zu beseitigen. Es gehört laut Straßenreinigungssatzung zur Reinigungspflicht des Anliegers und erleichtert wesentlich die Baumkontrolle, weil holzersetzende Pilze dann erst richtig erkannt werden können.

Für Fragen, Hinweise und Auskünfte wenden Sie sich bitte an das Bauamt unter der Telefonnummer:  
030 - 64 33 04 - 113 oder -128.

### **Literaturkreis – von Buch zu Buch**

Termine für das 1. Halbjahr 2009:

Do 15. Oktober, Do 19. November  
und  
Do 17. Dezember 2009

jeweils von 19 - 21 Uhr  
in der Kulturgießerei, An der Reihe 5,  
15566 Schöneiche bei Berlin

Informationen  
bei Frau Klemm-Neumann  
unter Telefon: 030 / 649 18 52  
eMail:  
[brigitte.klemm-neumann@tele2.de](mailto:brigitte.klemm-neumann@tele2.de)

## **Schöneiche bei Berlin investiert 760.000 € aus Konjunkturprogramm II in die Zukunft**

Die Waldgartenkulturgemeinde Schöneiche bei Berlin erhält aus Bundes- und Landesmitteln insgesamt 760.000 € im Rahmen des Konjunkturprogramms II nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz. Die Gemeinde hat im Juli 2009 beschlossen, diese zusätzlichen Mittel in den sozialen Bereich und in Zukunftsinvestitionen zu stecken.

75% dieser Fördermittel, also 560.000 €, werden in den Erweiterungsneubau der Kindertagesstätte Heupferdchen im Heuweg investiert. Die Gemeinde erbringt aus eigenen Mitteln weitere 640.000 €. Diese Erweiterung des vorhandenen Altbaus, in dem 60 Plätze sind, um einen Neubau mit zusätzlich 60 Plätzen für Kinder bis 6 Jahre (Krippen- und Kindergartenplätze) ist wegen der weiter steigenden Kinderzahl im Ort dringend erforderlich. Ohne die Fördermittel hätte dieser zusätzliche Neubau erst viel später realisiert werden können.

Die anderen Fördermittel werden in das Freizeithaus Nest in der Prager Straße und in die Obdachlosenunterkunft in der Parkstraße sowie in die beiden Grundschulen mit Ganztagsangebot (Bürgerschule in der Prager Straße und Storchenschule in der Dorfau) investiert.

Zur zügigen Umsetzung dieser wichtigen Maßnahmen hat die Gemeindevertretung eine befristete zusätzliche Stelle im Hochbauamt bewilligt. Diese Investitionen müssen zusätzlich zu den mit dem Haushalt 2009 beschlossenen Investitionen bearbeitet werden.

Die von der Gemeinde beschlossenen Investitionen mit einem Gesamtumfang von rund 1,5 Mio. € sind Zukunftsinvestitionen zum Wohl der jetzt und zukünftig hier im Ort lebenden Menschen, vor allem für die Kinder und Jugendlichen im Ort. Gleichzeitig können dadurch Aufträge für Firmen im Ort und in der Region vergeben und Arbeitsplätze gesichert werden.

Heinrich Jüttner  
Bürgermeister

14.09.2009

### Monatliche Ortsrundfahrten

führt Frau Dr. Nawroth mit dem Bus der Gemeinde jeweils dienstags von ca. 9 bis 11 Uhr durch. Ein Unkostenbeitrag in Höhe von 2 € ist zu entrichten.

Anmeldung sind über Frau Fischer im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ unter Tel. 030 - 64 95 84 86 oder direkt in der Rüdersdorfer Straße 65 möglich.

Die nächsten Termine:

13. Oktober 2009  
10. November 2009

Das **Schadstoffmobil** der **KWU (Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung)**

**Im Herbst kommt das Schadstoffmobil wieder:**

**am Samstag, 10.10.2009, von 9.30 bis 12 Uhr, in der Dorfau.**

**Am 1. Dienstag im Monat finden jeweils von 19 bis 20 Uhr die Sprechstunden der Schiedsstellen I und II in der Rüdersdorfer Straße 65 im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“ statt.**

**☎: (030) – 6 49 88 68**

**eMail:**

**Schiedsstelle@schoeneiche-bei-berlin.de**

**Die Termine für das 2. Halbjahr sind:**

**6. Oktober, 3. November,  
1. Dezember 2009**

Sie erreichen die Schiedsstelle auch per eMail unter:

**Schiedsstelle@schoeneiche-bei-berlin.de**

### Schöneicher Schreibwerkstatt

Jeweils freitags um 18.30 Uhr findet im Heimathaus, Dorfau 8, die Schöneicher Schreibwerkstatt statt:

9. Oktober,  
13. November,  
11. Dezember 2009

Sie sind herzlich willkommen!

Öffnungszeiten der **Bibliothek** in der Dorfau 19 (Eingang Kirchstraße)

montags 9 – 15 Uhr  
dienstags 13 – 17 Uhr  
mittwochs geschlossen  
donnerstags 13 – 18 Uhr  
freitags 13 – 16 Uhr sowie

jeden 1. Samstag im Monat: 9 bis 11

Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek stehen Ihnen auch telefonisch unter 030 - 64 90 110 zur Verfügung.

Ab sofort steht der quartalsweise erscheinende

*Schöneicher Veranstaltungskalender*

auf der Internetseite

[www.schoeneiche-bei-berlin.de](http://www.schoeneiche-bei-berlin.de)

zum Download zur Verfügung.

**Die aktuellen Satzungen für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin finden Sie auf der Homepage unter [www.schoeneiche-bei-berlin.de](http://www.schoeneiche-bei-berlin.de)**

**Kulturelle Veranstaltungen im Oktober 2009**

<b>Datum</b>	<b>Uhrzeit</b>	<b>Veranstaltung</b>	<b>Ort</b>
02.+03.10.	20.00	theater aus schöneiche „Bunbury“ – Premiere -	Kulturgießerei
03.+04.10.	11-16	Ausstellung „Altes Handwerk in Schöneiche“	historischer Raufutterspeicher
03.10.	16.00	Herbstkonzert mit „Audite“	ehemalige Schloßkirche
04.10.	10.30	Erntedankfest – Abfahrt mit dem Rad	ab Dorfkirche
04.10.	18.00	theater aus schöneiche „Bunbury“	Kulturgießerei
09.+10.10.	20.00	theater aus schöneiche „Bunbury“	Kulturgießerei
10.+11.10.	11-16	Ausstellung „Altes Handwerk in Schöneiche“	historischer Raufutterspeicher
10.10.	16.00	Jubiläumskonzert „100 Jahre Chorgemeinschaft Schöneiche“ ehem.	Schloßkirche
11.10.	16.00	Jubiläumskonzert „100 Jahre Chorgemeinschaft Schöneiche“	ehemalige Schloßkirche
11.10.	16.00	theater aus schöneiche „Bunbury“	Kulturgießerei
12.10.	16.00	Theater für Kinder „Schneewittchen“	Kulturgießerei
17.+18.10.	11-16	Ausstellung „Altes Handwerk in Schöneiche“	historischer Raufutterspeicher
17.10.	17.00	Konzert mit dem Salonorchester Brandenburg „Eine musikalische Weinlese“	ehemalige Schloßkirche
17.10.	20.00	Musik-Revue mit Robert Mietzner	Kulturgießerei
18.10.	18.00	Liederabend mit Studenten der Hochschule für Musik	ehemalige Schloßkirche
21.10.	19.30	offenes Singen mit Lothar Graap	Kapelle Fichtenau
24.+25.10.	11-16	Ausstellung „Altes Handwerk in Schöneiche“	historischer Raufutterspeicher
26.10.	19.30	„Schöneiche und Schöneicher im Herbst 1989“, Gesprächsabend	Kapelle Fichtenau
31.10.	16.00	Konzert mit Regina Fischer	ehemalige Schloßkirche
31.10.	20.00	Blueskonzert mit „Monokel“	Kulturgießerei

## Kostenlose Hilfe für Schuldner

- \* Sie haben Schulden und können Ihre Raten nicht mehr zahlen?
- \* Sie suchen schnelle und seriöse Hilfe?
- \* Sie erwarten eine kostenlose, persönliche, und umfassende Beratung?

Wir bieten – donnerstags, nach telefonischer Terminvereinbarung – kostenlose Schuldner- und Insolvenzberatungen in der Kulturgießerei in Schöneiche an.

Andere Termine sind nach Absprache jederzeit möglich.

Bitte vereinbaren Sie Ihren persönlichen Termin unter 03596343 oder 0173 4723393 oder wenden Sie sich über [insoberatung-mol@online.de](mailto:insoberatung-mol@online.de) an uns.

Sollten wir uns bei Ihrem Anruf gerade im Beratungsgespräch befinden und nicht mit Ihnen sprechen können, rufen wir innerhalb kürzester Zeit zurück.

Pro Futura MOL e.V.  
Wirtschaftsweg 71  
15344 Strausberg

**2.1.1. Seniorenclub im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65, Tel. 030 – 64 95 84 86**

## **Sprechzeiten des Seniorenbüros für das 2. Halbjahr 2009**

Sie erreichen Frau Dr. Lisowski und Herrn Rohde

- jeden 1. Donnerstag im Monat von 10 bis 12 und 14 bis 16 Uhr
- und jeden 3. Donnerstag im Monat von 10 bis 12 Uhr

im Gemeindehaus „Helga Hahnemann“, Rüdersdorfer Straße 65.

Donnerstag, 1. Oktober  
10 - 12 und 14 – 16 Uhr

Donnerstag, 15. Oktober  
10 – 12 Uhr

Donnerstag, 5. November  
10 - 12 und 14 – 16 Uhr

Donnerstag, 19. November  
10 - 12 Uhr

Donnerstag, 3. Dezember  
10 - 12 und 14 – 16 Uhr

Donnerstag, 17. Dezember  
10 - 12 Uhr

## **Veranstaltungen im Oktober 2009**

Datum	Uhrzeit	Veranstaltung
01.10.	10-12 + 14-16	Beratung im Seniorenbüro
01.10.	09.00	Französisch I
01.10.	10.30	Französisch II
01.10.	12.00	Englisch VHS
01.10.	14.00	Seniorenchor
02.10.	15.00	Skatrunde
05.10.	09.30	Senioren-sport
05.10.	10.45	Englisch VHS
05.10.	13.00	Spielerunde
06.10.	09.15	Englisch VHS
06.10.	11.00	Englisch VHS
06.10.	13.00	Englisch VHS
07.10.	10.00	Yoga für Senioren – NEU
07.10.	14.00	Treffen der AWO Fichtenau
08.10.	09.00	Französisch I
08.10.	10.30	Französisch II
08.10.	12.00	Englisch VHS
09.10.	15.00	Skatrunde
12.10.	09.30	Senioren-sport
12.10.	10.45	Englisch VHS
12.10.	13.00	Spielerunde
13.10.	09.15	Englisch VHS
13.10.	11.00	Englisch VHS
13.10.	13.00	Englisch VHS
13.10.	15 – 18	Sprechstunde des Mietervereins Erkner
14.10.	10.00	Yoga für Senioren – NEU
14.10.	14.00	Treffen der AWO-Gruppe Fichtenau



15.10.	09.00	Französisch I
15.10.	10-12	Beratung im Seniorenbüro
15.10.	10.30	Französisch II
15.10.	12.00	Englisch VHS
15.10.	14.00	Chorprobe Seniorenchor
16.10.	15.00	Skatrunde
19.10.	09.30	Senioren-sport
19.10.	10.45	Englisch VHS
19.10.	13.00	Spielerunde
20.10.	09.15	Englisch VHS
20.10.	11.30	Englisch VHS
20.10.	13.00	Englisch VHS
21.10.	10.00	Yoga für Senioren – NEU
22.10.	09.00	Französisch I
22.10.	10.30	Französisch II
22.10.	12.00	Englisch VHS
22.10.	14.00	Chorprobe Seniorenchor
23.10.	15.00	Skatrunde
26.10.	09.30	Senioren-sport
26.10.	10.45	Englisch VHS
26.10.	13.00	Spielerunde
27.10.	09.15	Englisch VHS
27.10.	11.00	Englisch VHS
27.10.	13.00	Englisch VHS
27.10.	15.00	Sprechstunde des Mietervereins
28.10.	10.00	Yoga für Senioren – NEU
28.10.	14.00	Treffen der AWO Kleinschönebeck
29.10.	09.00	Französisch I
29.10.	10.30.	Französisch II
29.10.	12.00	Englisch VHS
29.10.	14.00	Chorprobe Seniorenchor
30.10.	15.00	Skatrunde

**2.1.2. Freizeithaus „das NEST“,  
Prager Straße 23,  
Tel. 030 / 64 95 329, Fax 030 / 22 17 14 08**

OKTOBER 2009

**BILLARDTURNIER**

Freitag, 2. Oktober 2009  
17:00 Uhr  
(mit Anmeldung im „Nest“)

**FERIENPROGRAMM!**

**19. – 23. Oktober 2009**

**FERIENFAHRT nach BURG STARGARD**

(für Schüler der 5. und 6. Klasse

in Kooperation mit dem Schulsozialarbeiter der  
Grundschule II)

**26. – 30. Oktober 2009**

➤ **LAGERFEUER und KESSELGULASCH**

➤ **BOWLING**

➤ **Yu-Gi-Oh! Turnier**

(genaue Termine im „Nest“ erfragen)

Mo.	14:30 Uhr	<b>Kochen und Backen</b>
Di.	15:00 bis 19:00 Uhr	<b>Schlagzeugunterricht</b> der Musikschule
	17:00 Uhr	<b>Theaterkurs</b> mit Andreas
Mi.	13.30 bis 19.00	<b>Schlagzeugunterricht</b> der Musikschule Schöneiche
	ab 15:00 Uhr	<b>Gitarrenkurs</b> (Liedbegleitung) für Anfänger mit Andreas
Fr.	17.00 Uhr	<b>Schlagzeugkurs</b> mit Christina
Sa.	17:30 bis 21:30 Uhr	<b>Sport für Jugendliche</b> mit Hans (Turnhalle Prager Straße)

**ÖFFNUNGSZEITEN!**

Unser Haus öffnet für euch **Montag bis Freitag**  
von **12:00 Uhr bis 20:00 Uhr**,  
**in den Ferien ab 10:00 Uhr!**

„NEST“- TEAM

Schöneiche, 16. September 2009

**Baugrundstücke zu verkaufen**

**[www.schoeneiche-bei-berlin.de](http://www.schoeneiche-bei-berlin.de)**

**Fax: 030 – 64 33 04 - 111**

**2.1.3. Jugendclub, Puschkinstraße 22,  
Tel. 030 – 64 95 467,  
montags bis freitags 14 bis 20 Uhr**

#### Veranstaltungen

**7. Oktober 2009, ab 15.00 Uhr:**  
Spiele -Nachmittag für Schüler

**9. Oktober 2009, 16.00 Uhr:**  
Kochen und Backen

**16. Oktober 2009, 16.00 Uhr:**  
Bowling

**21. Oktober 2009, 15.00 Uhr**  
Herbstbasteln

**30. Oktober 2009, 16.00 Uhr**  
Monatliches Club-Billardturnier

#### Regelmäßige Angebote

**dienstags, 17.30 Uhr**  
in den Herbstferien - kein Mathe / Physik - Zirkel

Musikfest

24. April 2010

#### **2.1.4. Termine der gemeindlichen Gremien der Gemeindevertretung**

Die Ausschüsse tagen wie folgt:

- Der **Ausschuss für Ortsplanung** (OPA) tagt montags, d. h. **23.11.2009** um 18.00 Uhr.
- Der **Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen** (FA) tagt dienstags, d. h. **24.11.2009** um 19.00 Uhr.
- Der **Ausschuss für Bildung und Soziales** (BA) tagt mittwochs, d. h. **25.11.2009** um 18.00 Uhr.
- Der **Ausschuss für Umwelt und Verkehr** (UV) tagt donnerstags, d. h. **26.11.2009** um 18.00 Uhr.
- Der **Ausschuss für kommunale Wohnungen** tagt **jeden 3. Donnerstag im Monat** um 18.00 Uhr, in der Käthe-Kollwitz-Straße 6 (ehemalige Bürgerschule), d. h. **15.10., 19.11. und 17.12.2009**.
- Der **Rechnungsprüfungsausschuss** (RPA) tagt **nach Bedarf**. Ort und Zeit werden gesondert vom Vorsitzenden festgelegt.
- Der **Ortschronikfachbeirat** tagt jeweils mittwochs, d. h. **11.11.2009** um 16.00 Uhr im Heimathaus, Dorfaue 8.

Der Hauptausschuss (HA) tagt wie folgt:

- Der **Hauptausschuss** tagt jeweils montags, d. h. **30.11.2009** um 18.00 Uhr.

Die Gemeindevertretung tagt wie folgt:

- Die **Gemeindevertretung** Schöneiche bei Berlin tagt jeweils mittwochs bzw. donnerstags, d. h. **09.12.2009** um 18.00 Uhr.

#### **ÄNDERUNGEN VORBEHALTEN !**

**Bitte die Bekanntmachung der Tagesordnungen beachten!**

#### **2.2. Entsorgung von Straßenlaub im Herbst 2009**

Laubsäcke werden im Rathaus und im Ortszentrum (Schreibwarengeschäft / Deutsche Post) verkauft!

**Im Baubetriebshof findet kein Laubsackverkauf mehr statt!**

#### **Verkaufszeiten im Rathaus, Brandenburgische Straße 40 zu den üblichen Sprechzeiten:**

Dienstag:  
9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag:  
9:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:30 Uhr

**Erster Verkaufstag: 29. September**  
**Letzter Verkaufstag: 30. November**

#### **Verkaufszeiten im Ortszentrum, Brandenburgische Str. 149 (Schreibwarengeschäft / Deutsche Post)**

Montag – Freitag:  
9:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18.00 Uhr  
Sonnabend:  
9:00 - 12.00 Uhr

**Erster Verkaufstag: 21. September**  
**Letzter Verkaufstag: 30. November**

#### **Abfuhrzeiten:**

**Erster Abfuhrtermin: 05. Oktober**  
**Letzter Abfuhrtermin: 07. Dezember**

Die Säcke dürfen nur zur Entsorgung des Laubs der Straßenbäume verwendet werden. Die gefüllten und zugebundenen Säcke werden von allen Straßen mit **Straßenbaumbestand** wöchentlich eingesammelt. Das Laub in den Säcken darf nicht zu sehr verdichtet werden, da sonst die Bodennaht reißt. Auch farbige Säcke mit entsprechender Aufschrift aus den Vorjahren dürfen verwendet werden.

Die Abfuhr durch die beauftragte Firma beginnt frühmorgens. Die Laubsäcke daher evt. bereits am Vorabend herausstellen. Jede Straße wird wöchentlich nur einmal angefahren (montags oder dienstags), bei hohem Aufkommen an Laubsäcken kann sich die Abfuhr auch bis mittwochs verzögern. Eine Reihenfolge der Abfuhr kann für die einzelnen Straßen nicht im Voraus angegeben werden!

**Weitere Hinweise:**

Mieter der Kommunalwohnungen erhalten gegen Nachweis ihrer Wohnadresse (Personalausweis ist bitte vorzulegen), die Laubsäcke ohne Barzahlung ausgehändigt; die Bezahlung erfolgt über die Betriebskostenabrechnung!



**Heinrich Jüttner**  
Bürgermeister

**2.3.**

**Kranzniederlegung im stillen Gedenken an die Opfer der Pogromnacht vom 9. November 1938**

**Gemeinsam erinnern  
Gemeinsam gedenken**

**Ich bitte Sie um Ihre Teilnahme**

***Stilles Gedenken  
an die Opfer der Pogromnacht  
vom 9. November 1938***

**Denkmal für die jüdischen Schöneicherinnen und Schöneicher im Schlosspark am Ende der Buchenallee (Treffpunkt Parkeingang Schöneicher Straße / Dorfaue)**

**Montag, 9. November 2009  
Kranzniederlegung um 16.00 Uhr**



**Heinrich Jüttner**  
Bürgermeister



**Dr. Erich Lorenzen**  
Vorsitzender der Gemeindevertretung

**2.4.****Wichtige Hinweise zur Lohnsteuerkarte 2010****Was ist zu tun mit der Lohnsteuerkarte?**

Bevor Sie die Lohnsteuerkarte Ihrem Arbeitgeber aushändigen, prüfen Sie bitte die Eintragungen! Wichtig sind Geburtsdatum, Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge (nur Kinder unter 18 Jahren) und die Eintragungen zum Kirchensteuerabzug. Maßgebend für die Eintragungen sind die Verhältnisse am 1. Januar 2010.

Sollten Sie Ihre Lohnsteuerkarte 2010 voraussichtlich nicht benötigen, senden Sie die Lohnsteuerkarte, versehen mit einem entsprechenden Vermerk, an die zuständige Gemeinde zurück.

Wenn Ihre Lohnsteuerkarte verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden ist, stellt Ihnen die Gemeinde gegen Gebühr eine Ersatzlohnsteuerkarte aus.

**Welche Gemeinde ist zuständig?**

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in der Sie am **20. September 2009** mit Ihrer Wohnung (bei mehreren Wohnungen mit der Hauptwohnung) gemeldet waren.

**Was tun, wenn die Eintragungen nicht stimmen?**

Lassen Sie fehlende oder falsche Eintragungen bitte umgehend von der Gemeinde berichtigen, die Ihre Lohnsteuerkarte ausgestellt hat. Sie sind gesetzlich verpflichtet, die Eintragungen berichtigen zu lassen, wenn die Eintragungen zu Ihren Gunsten von den tatsächlichen Verhältnissen am 1. Januar 2010 abweichen. Die Gemeinde ist auch berechtigt, die Vorlage Ihrer Lohnsteuerkarte zwecks Berichtigung zu verlangen.

**Wichtig:** Sie selbst oder Ihr Arbeitgeber dürfen keine Eintragungen oder Änderungen vornehmen.

Was tun, wenn sich die Verhältnisse gegenüber dem 1. Januar 2010 ändern?

Bei Heirat im Laufe des Jahres 2010 oder wenn nach dem 1. Januar 2010 ein Kind geboren wird, können Sie die Eintragungen ab dem jeweiligen Zeitpunkt ändern lassen. Der Antrag zur Änderung der Steuerklasse oder der Zahl der Kinderfreibeträge muss jedoch spätestens am **30. November 2010** gestellt sein. Ist für jeden Ehegatten eine Lohnsteuerkarte ausgestellt worden, sollten dem Antrag beide Lohnsteuerkarten beigefügt werden. Bei dauernder Trennung oder Scheidung der Ehegatten oder bei einem Wohnungswechsel im Laufe des Jahres 2010 ist eine Änderung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich.

**Steuerklassen**

Die Steuerklassen sind für die Höhe der Lohnsteuer besonders wichtig. Welche Steuerklasse für Sie in Frage kommt, können Sie den nachstehenden Erläuterungen entnehmen:

**Steuerklasse I**

- Ledige oder Geschiedene;

- Verwitwete, deren Ehegatte vor 2009 verstorben ist;
- Verheiratete, die von ihrem Ehegatten dauernd getrennt leben oder deren Ehegatte im Ausland wohnt.

**Steuerklasse II**

In die Steuerklasse II gehören die unter Steuerklasse I genannten Personen, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b EStG) erfüllt sind. Liegen die Voraussetzungen für die Eintragung der Steuerklasse II erstmals vor, wird die Gemeinde die Steuerklasse II nur dann bescheinigen, wenn der Arbeitnehmer der Gemeinde schriftlich versichert hat, dass er die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende erfüllt. Ein Muster für die schriftliche Versicherung steht im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> unter der Rubrik „Steuerinformationen/Steuerinformationen von A bis Z“ zur Verfügung.

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (bzw. die Steuerklasse II) wird einem alleinstehenden Steuerpflichtigen gewährt, wenn zu seinem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihm ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG (Kinderfreibetrag sowie Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf) oder Kindergeld zusteht. Die Haushaltszugehörigkeit des Kindes wird unterstellt, wenn es (mit Haupt- oder Nebenwohnsitz) in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist. Ist das Kind bei mehreren Steuerpflichtigen gemeldet, steht der Entlastungsbetrag demjenigen Alleinstehenden zu, der die Voraussetzungen auf Auszahlung des Kindergeldes nach § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG (tatsächliche Haushaltsaufnahme des Kindes) erfüllt oder erfüllen würde (Fälle, in denen nur ein Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG besteht).

Als alleinstehend gelten Steuerpflichtige, die

- a) nicht die Voraussetzungen für die Anwendung des Splitting-Verfahrens (Ehegattenveranlagungswahlrecht nach § 26 Abs. 1 EStG) erfüllen oder verwitwet sind

und

- b) keine Haushaltsgemeinschaft mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn,

- für diese steht ihnen ein Freibetrag nach § 32 Abs. 6 EStG oder Kindergeld zu

oder

- es handelt sich um ein Kind i. S. d. des § 63 Abs. 1 EStG (leibliches Kind / angenommenes Kind, Pflegekind oder ein zum Haushalt gehörendes Stief- oder Enkelkind), das seinen gesetzlichen Grundwehr- bzw. Zivildienst ableistet, sich für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer ausübt.

Sobald eine andere volljährige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Wohnung des Steuerpflichtigen gemeldet ist, wird vermutet, dass sie mit dem Steuerpflichtigen gemeinsam wirtschaftet und damit eine Haushaltsgemeinschaft vorliegt. Diese Vermutung ist nicht widerlegbar, wenn der Steuerpflichtige mit der anderen Person in eheähnlicher Gemeinschaft bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebt. In anderen Fällen ist die Vermutung der Haushaltsgemeinschaft widerlegbar. Ob und wann die Vermutung als widerlegt angesehen werden kann, ist nach den gesamten Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. In der Regel wird eine zweifelsfreie Versicherung ausreichen.

Die Gemeinde ist für die Eintragung der Steuerklasse II zuständig, wenn der Alleinerziehende mindestens ein minderjähriges Kind hat. Bei Alleinerziehenden mit Kindern, die alle bereits zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, wird die Steuerklasse II hingegen auf Antrag nur vom Finanzamt eingetragen.

#### Steuerklasse III

- Verheiratete, wenn beide Ehegatten im Inland wohnen, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte
  - a) keinen Arbeitslohn bezieht oder
  - b) Arbeitslohn bezieht und in die Steuerklasse V eingereiht wird.
- Verwitwete, wenn der Ehegatte nach dem 31. Dezember 2008 verstorben ist, beide am Todestag im Inland gewohnt und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

#### Steuerklasse IV

Verheiratete, wenn beide Ehegatten Arbeitslohn beziehen, im Inland wohnen und nicht dauernd getrennt leben.

#### Steuerklasse V

tritt für einen Ehegatten an die Stelle der Steuerklasse IV, wenn der andere Ehegatte in die Steuerklasse III eingereiht wird.

#### Steuerklasse VI

ist auf jeder zweiten und weiteren Lohnsteuerkarte zu bescheinigen, wenn nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen wird.

#### **Steuerklassenwahl**

Bezieht auch Ihr Ehegatte Arbeitslohn, so müssen Sie zunächst wissen, dass Ehegatten grundsätzlich gemeinsam besteuert werden. Beim Lohnsteuerabzug kann aber nur der eigene Arbeitslohn zugrunde gelegt werden. Erst nach Ablauf des Kalenderjahres können die Arbeitslöhne beider Ehegatten zusammengeführt und die zutreffende Jahressteuer ermittelt werden. Um dem Jahresergebnis möglichst nahe zu kommen, stehen den Ehegatten zwei Steuerklassenkombinationen zur Wahl:

Die Steuerklassenkombination IV/IV geht davon aus, dass die Ehegatten ungefähr gleich viel verdienen. Sie führt regelmäßig dann zu einer Steuerüberzahlung, wenn die Arbeitslöhne der Ehegatten unter-

schiedlich hoch sind. Zuviel gezahlte Steuer wird nach Ablauf des Jahres vom Finanzamt erstattet, wenn die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragt wird.

Die Steuerklassenkombination III/V ist so gestaltet, dass die Summe der Steuerabzugsbeträge für beide Ehegatten in etwa der gemeinsamen Jahressteuer entspricht, wenn der Ehegatte mit Steuerklasse III 60 v. H., der Ehegatte mit Steuerklasse V 40 v. H. des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Bei dieser Steuerklassenkombination ist die Überprüfung der gezahlten Steuer durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zwingend vorgeschrieben (Pflichtveranlagung); zu wenig gezahlte Steuer wird nacherhoben, zuviel gezahlte Steuer wird erstattet.

Anstelle der Steuerklassenkombinationen III/V können Sie erstmals ab dem Kalenderjahr 2010 für den Lohnsteuerabzug das Faktorverfahren wählen. Der Antrag ist beim Finanzamt von beiden Ehegatten gemeinsam formlos unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten und Angabe der voraussichtlichen Arbeitslöhne des Kalenderjahres 2010 oder auch in Verbindung mit einem Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zu stellen. Durch die Steuerklassenkombination IV/IV in Verbindung mit dem vom Finanzamt zu berechnenden und auf Ihren beiden Lohnsteuerkarten einzutragenden Faktor wird erreicht, dass für jeden Ehegatten, durch Anwendung der Steuerklasse IV der für ihn geltende Grundfreibetrag beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt wird und der Lohnsteuerabzug durch Anwendung des Faktors von 0, zugleich entsprechend der Wirkung des Splittingverfahrens gemindert wird. Der Faktor ist ein steuermindernder Multiplikator, der sich bei unterschiedlich hohen Arbeitslöhnen der Ehegatten aus der Wirkung des Splittingverfahrens in der Veranlagung errechnet.

#### **Beispiel:**

Der voraussichtliche Arbeitslohn der Ehegatten A und B beträgt 30000 Euro (A) und 12000 Euro (B). Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse IV für A 4608 Euro und für B 119 Euro. Die Summe der Lohnsteuer IV/IV beträgt 4727 Euro. Die Einkommensteuer beträgt für das gemeinsame Arbeitseinkommen 4342 Euro (Splittingverfahren). Das ergibt den Faktor von (4342 Euro: 4727 Euro =) 0,918. Der Arbeitgeber von A wendet auf den Arbeitslohn von 30000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 4608 Euro x 0,918 = 4230 Euro. Der Arbeitgeber von B wendet auf den Arbeitslohn von 12000 Euro die Steuerklasse IV nebst Faktor an: 119 Euro x 0,918 = 109 Euro. Die Summe der Lohnsteuer nach dem Faktorverfahren für die Ehegatten beträgt 4339 Euro und entspricht in etwa der für das gesamte Arbeitseinkommen festzusetzenden Einkommensteuer. Die Lohnsteuer beträgt bei Steuerklasse III für A 1492 Euro und bei Steuerklasse V für B 2071 Euro (Summe der Lohnsteuer III/V: 3563 Euro). Dies führt bei der Veranlagung zur Einkommensteuer zu einer Nachzahlung von 779 Euro, die bei Wahl des Faktorverfahrens vermieden wird.

### **Was ist besser: IV/IV oder III/V oder das Faktorverfahren**

Darauf gibt es keine allgemein gültige Antwort. Die Frage lässt sich letzten Endes nur nach Ihren persönlichen Verhältnissen und Interessen entscheiden. Möchten Sie erreichen, dass sich die Lohnsteuerbelastung/die Aufteilung der Lohnsteuer zwischen den Ehegatten im Wesentlichen nach dem Verhältnis der Arbeitslöhne richtet, so sollten Sie das neue Faktorverfahren erwägen. Möchten Sie erreichen, dass Ihnen im Laufe des Jahres möglichst wenig Lohnsteuer einbehalten wird, prüfen Sie wie bisher, bei welcher Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) sich in Ihrem Fall insgesamt der geringste Steuerabzug ergibt. Informationen zur Steuerklassenwahl und zu anderen lohnsteuerlichen Fragen finden Sie auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums unter <http://www.bundesfinanzministerium.de> unter der Rubrik „Wirtschaft und Verwaltung/Steuern“ (hier: Veröffentlichungen zu Steuerarten/Lohnsteuer). Im Übrigen ist Ihnen auch Ihr Finanzamt gerne behilflich. Durch die Steuerklassenwahl können Sie auch darauf Einfluss nehmen, ob sich nach Ablauf des Jahres eine Steuererstattung oder Steuernachzahlung ergibt. Bei der Steuerklassenkombination III/V und beim Faktorverfahren besteht die Pflicht zur Einkommenssteueranmeldung, wobei zu wenig oder zu viel gezahlte Steuern ausgeglichen werden. Bei der Steuerklassenkombination IV/IV können Sie zur Erstattung überzahlter Steuern die Veranlagung zur Einkommensteuer beantragen. Wenn Sie zur Einkommenssteuer veranlagt werden und mit einer Nachzahlung zu rechnen ist, kann das Finanzamt allerdings im Hinblick auf die voraussichtliche Einkommensteuerschuld Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzen. Dadurch kann ein aufgrund Ihrer Steuerklassenwahl zu geringer Lohnsteuerabzug bereits im Laufe des Jahres korrigiert werden. Eine Steuernachzahlung wird jedoch in der Regel vermieden, wenn Sie die Steuerklassen IV/IV wählen. Eines muss aber betont werden: Die im Laufe des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt nichts über die Höhe der zutreffenden Jahreseinkommensteuer. Die Jahreseinkommensteuer wird auch nicht durch die Steuerklassenwahl beeinflusst.

### **Steuerklassenwechsel bei Ehegatten**

Sind Sie und Ihr Ehegatte bisher schon als Arbeitnehmer tätig, so trägt die Gemeinde auf Ihren Lohnsteuerkarten die Steuerklasse ein, die auf Ihren Lohnsteuerkarten 2009 bescheinigt war. Diese Steuerklasseneintragung können Sie vor dem 1. Januar 2010 von der Gemeinde, welche die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat, ändern lassen. Die Wahl des Faktorverfahrens durch beide Ehegatten gilt als Steuerklassenwechsel. Einen Steuerklassenwechsel im Laufe des Jahres 2010 können Sie gemeinsam mit Ihrem Ehegatten unter Vorlage beider Lohnsteuerkarten bei der Gemeinde einmal, und zwar spätestens bis zum 30. November 2010, beantragen. In Fällen, in denen im Laufe des Jahres 2010 ein Ehegatte aus dem Dienstverhältnis ausscheidet oder verstirbt, kann bis zum 30. November 2010 bei der Gemeinde auch noch ein weiteres Mal der Steuerklassenwechsel

beantragt werden. Das gleiche gilt, wenn Sie oder Ihr Ehegatte nach vorangegangener Arbeitslosigkeit wieder ein Dienstverhältnis eingehen, oder wenn Sie sich von Ihrem Ehegatten im Laufe des Jahres auf Dauer getrennt haben. Der Steuerklassenwechsel kann nur mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats vorgenommen werden.

### **Auswirkungen der Steuerklassen auf Lohnersatzleistungen**

Denken Sie bitte daran, dass die Steuerklassenwahl (eine der beiden Steuerklassenkombinationen und das Faktorverfahren) auch die Höhe von Entgelt-/Lohnersatzleistungen wie beispielsweise Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld und Elterngeld oder die Höhe des Lohnanspruchs bei der Altersteilzeit beeinflussen kann. Eine vor Jahresbeginn getroffene Steuerklassenwahl wird bei der Gewährung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen von der Agentur für Arbeit grundsätzlich anerkannt. Wechseln Ehegatten im Laufe des Kalenderjahres die Steuerklassen oder wählen sie das Faktorverfahren, können sich bei der Zahlung von Entgelt-/Lohnersatzleistungen, z. B. wegen Arbeitslosigkeit eines Ehegatten, oder der Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit unerwartete Auswirkungen ergeben. Wenn Sie damit rechnen, in absehbarer Zeit Entgelt-/Lohnersatzleistungen in Anspruch nehmen zu müssen, oder solche bereits beziehen bzw. in Altersteilzeit gehen, sollten Sie daher vor der Neuwahl der Steuerklassenkombination zu deren Auswirkungen auf die Höhe der Entgelt-/Lohnersatzleistungen den zuständigen Sozialleistungsträger bzw. zur Höhe des Lohnanspruchs bei Altersteilzeit Ihren Arbeitgeber befragen.

### **Durch Freibeträge Steuern sparen**

Vor einer Weitergabe der Lohnsteuerkarte an den Arbeitgeber sollten Sie auch prüfen, ob ein Freibetrag, z. B. wegen erhöhter Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnlicher Belastungen, eingetragen werden kann. Hierbei sind folgende Änderungen, die für die Eintragung eines Freibetrages auf der Lohnsteuerkarte 2010 von Bedeutung sind, zu beachten:

- Kinder über 25 Jahren können grundsätzlich nicht mehr auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden
- Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte sind keine Werbungskosten mehr; ab dem 21. Entfernungskilometer können die Aufwendungen aber wie Werbungskosten berücksichtigt werden
- der Abzug von Kinderbetreuungskosten ist bereits ab dem Kalenderjahr 2006 neu geregelt worden
- die Abzugsmöglichkeiten für haushaltsnahe Dienstleistungen / Handwerkerleistungen sind seit dem Kalenderjahr 2006 erweitert worden.

Beachten Sie bei Ihrem Antrag auf Eintragung eines Freibetrages auf die Lohnsteuerkarte bitte die Antragsgrenze von jährlich 600 Euro. Zur Eintragung eines Freibetrages müssen Ihre Aufwendungen diese Grenze übersteigen. Für die Feststellung, ob die Antragsgrenze überschritten wird, dürfen die wie Werbungskosten abziehbaren Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte und die Werbungskosten nicht in voller Höhe, sondern nur mit dem Betrag angesetzt werden, der den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 Euro (Ausnahme: Kinderbetreuungskosten) oder den Pauschbetrag bei Versorgungsbezügen von 102 Euro übersteigt. Diese Antragsgrenze gilt nicht für die Eintragung der Pauschbeträge aufgrund einer Behinderung, des Freibetrages für haushaltsnahe Beschäftigungen / Dienstleistungen / Handwerkerleistungen, der Freibeträge wegen negativer Einkünfte aus anderen Einkunftsarten, des Freibetrages bei Steuerklasse VI sowie der Freibeträge für Kinder in Sonderfällen. Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen nebeneinander beziehen, können auf der Lohnsteuerkarte mit der Steuerklasse VI einen Freibetrag eintragen lassen, wenn für den voraussichtlichen Jahresarbeitslohn aus dem ersten Dienstverhältnis nach einer Hochrechnung noch keine Lohnsteuer anfällt. In gleicher Höhe wird auf der Lohnsteuerkarte für das erste Dienstverhältnis (Steuerklasse I bis V) jedoch ein Hinzurechnungsbetrag eingetragen, der ggf. mit einem auf dieser Lohnsteuerkarte bereits eingetragenen oder noch einzutragenden Freibetrag zu verrechnen ist.

Wer einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eintragen lässt, ist verpflichtet nach Ablauf des Kalenderjahres eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Ausgenommen sind die Fälle, in denen lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene oder der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist.

### **Wie stellt man einen Ermäßigungsantrag?**

Zur Eintragung von Freibeträgen müssen Sie bei Ihrem Finanzamt einen Lohnsteuer-Ermäßigungsantrag stellen. Verwenden Sie die beim Finanzamt oder im Internet unter <http://www.mdf.brandenburg.de> erhältlichen Vordrucke.

Der Freibetrag wird grundsätzlich mit Wirkung vom Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Beachten Sie bitte, dass der Antrag spätestens bis zum 30. November 2010 gestellt sein muss, danach kann eine Steuerermäßigung nur noch bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer für 2010 berücksichtigt werden.

### **Welches Finanzamt ist zuständig?**

Alle Anträge sind an das Finanzamt zu richten, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei mehreren Wohnungen ist der Wohnsitz maßgebend, an dem Sie sich vorwiegend aufhalten. Bei mehrfachem Wohnsitz der Ehegatten, ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

### **Besteuerung des Arbeitslohns bei geringfügiger Beschäftigung**

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung von bis zu 400 Euro monatlich (Mini-Job bzw. haushaltsnaher Mini-Job) unterliegt ausnahmslos dem Lohnsteuerabzug, entweder pauschal oder nach den Merkmalen der Lohnsteuerkarte. Bei der Pauschalversteuerung müssen Sie Ihrem Arbeitgeber keine Lohnsteuerkarte vorlegen. Wegen der abgeltenden Wirkung bleibt der pauschal versteuerte Arbeitslohn aus der geringfügigen Beschäftigung bei der Einkommensteueranmeldung außer Ansatz. Wird von der Pauschalversteuerung kein Gebrauch gemacht, muss der Arbeitgeber sich vom Arbeitnehmer eine Lohnsteuerkarte vorlegen lassen und die einzubehaltenden Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und etwaige Kirchensteuer) anhand der hierauf eingetragenen Merkmale ermitteln. Nähere Auskünfte zur steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von geringfügigen Beschäftigungen erhalten Sie in der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen Broschüre „Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzzone“ sowie im Internet unter: <http://www.bmas.bund.de> und <http://www.minijob-zentrale.de>.

### **Kinder auf der Lohnsteuerkarte**

Im laufenden Jahr wird nur Kindergeld gezahlt. Kinderfreibeträge sowie der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf sind bei der Berechnung der Lohnsteuer grundsätzlich nicht berücksichtigt. Die Kinderfreibeträge wirken sich jedoch auf die Höhe des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer aus. Damit der Arbeitgeber diese Abzugsbeträge richtig berechnen kann, wird auf der Lohnsteuerkarte die Zahl der Kinderfreibeträge bescheinigt.

### **Kinder unter 18 Jahren**

Im Inland ansässige Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Kinder, die nach dem 1. Januar 1992 geboren sind), werden grundsätzlich von der Gemeinde auf der Lohnsteuerkarte berücksichtigt. Beantragen Sie die Berücksichtigung eines im Inland ansässigen Kindes unter 18 Jahren, das nicht bei Ihnen mit Wohnung gemeldet ist, müssen Sie Ihrem Antrag eine steuerliche Lebensbescheinigung für dieses Kind beifügen. Die steuerliche Lebensbescheinigung fordern Sie bitte von der Gemeinde an, in der das Kind gemeldet ist.

### **Kinder über 18 Jahre**

Kinder, die am 1. Januar 2010 das 18. Lebensjahr vollendet haben (Kinder, die vor dem 2. Januar 1992 geboren sind), werden nur auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen durch das Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

### **Kirchensteuer**

Auf Ihrer Lohnsteuerkarte ist unter "Kirchensteuerabzug" eine Abkürzung für Ihre Religionsgemeinschaft eingetragen. Gehören Sie keiner Religionsgemein-

schaft an, für die Kirchensteuer von den Finanzämtern erhoben wird, so sind zwei Striche "- -" eingetragen. Neben Ihrer Religionsgemeinschaft wird eine Abkürzung für die Religionsgemeinschaft Ihres Ehegatten nur dann eingetragen, wenn dieser einer anderen erhebungsberechtigten Religionsgemeinschaft angehört. Aus der Nichteintragung des Kirchensteuermerkmals für Ihren Ehegatten kann nicht geschlossen werden, dass dieser keiner Religionsgemeinschaft angehört.

### **Wo verbleibt die Lohnsteuerkarte, wenn das Jahr 2010 abgelaufen ist?**

Wenn Ihr Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres beendet wird, hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Lohnsteuerkarte zurückzugeben. Nach Ablauf des Kalenderjahres oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses hat Ihr Arbeitgeber in der Regel die Lohndaten durch Datenfernübertragung unmittelbar an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Damit stehen sie dem Finanzamt für den Fall Ihrer Einkommensteueranmeldung zur Verfügung. Ihr Arbeitgeber ist selbstverständlich verpflichtet, Ihnen die an die Finanzverwaltung elektronisch übermittelten Daten durch einen Papierausdruck oder in elektronischer Form mitzuteilen, damit Sie informiert sind. Der Papierausdruck ist für Sie bestimmt und braucht nicht beim Finanzamt eingereicht zu werden. Bei Ihrer Einkommensteuererklärung übernehmen Sie bitte die in der Anlage N abgefragten Daten nunmehr aus diesem Ausdruck. Bitte übertragen Sie zusätzlich die sog. eTIN (elektronische-Transfer-Identifikationsnummer, das für die Zuordnung und elektronische Übermittlung notwendige lohnsteuerliche Ordnungsmerkmal), die Sie in dem Papierausdruck finden. Eine „leere“ Lohnsteuerkarte darf Ihnen der Arbeitgeber nach Ablauf des Kalenderjahres grundsätzlich nicht mehr aushändigen. Der Arbeitgeber kann solche leeren Lohnsteuerkarten vernichten. Enthält die Lohnsteuerkarte jedoch eine Lohnsteuerbescheinigung von einem früheren Arbeitgeber, so hat Ihr Arbeitgeber Ihnen die Lohnsteuerkarte auf Verlangen wie bisher herauszugeben. Nicht ausgehändigte Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerbescheinigungen hat der Arbeitgeber dem Betriebsstättenfinanzamt einzureichen. Übermittelt der Arbeitgeber die Daten der Lohnsteuerbescheinigung ausnahmsweise nicht elektronisch an die Finanzverwaltung, so bescheinigt er diese wie bisher auf der Lohnsteuerkarte. Wenn sich die Lohnsteuerkarte für das abgelaufene Kalenderjahr bereits in Ihrem Besitz befindet, so müssen Sie die Karte - falls sie nicht ohnehin Ihrer Einkommensteuererklärung beizufügen ist - bis zum **31. Dezember 2011** dem Finanzamt einsenden.

### **Antragsveranlagung**

Haben Sie zuviel Lohnsteuer gezahlt, weil Sie z. B. nicht das ganze Jahr in einem Dienstverhältnis gestanden haben oder weil Sie Aufwendungen hatten, die Sie im Ermäßigungsverfahren nicht vorab geltend machen konnten, dann beantragen Sie für das abgelaufene Jahr 2010 bei Ihrem Finanzamt die Veranlagung zur Einkommensteuer durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung. Bitte beachten Sie aber die nicht verlängerbare vierjährige Festsetzungsfrist (Ein-

kommensteueranmeldung 2009: 31.12.2013, Einkommensteueranmeldung 2010: 31. Dezember 2014).

Die Einkommensteuererklärungsdrucke mit einer ausführlichen Anleitung sind nach Ablauf des Jahres im Internet unter <http://www.finanzamt.brandenburg.de> kostenlos abrufbar. Sie liegen zudem im Finanzamt zur Abholung bereit. Sie können Ihre Erklärung aber auch elektronisch abgeben. Die dafür erforderliche Software stellt Ihnen Ihr Finanzamt gerne auf CD-ROM zur Verfügung. Im Übrigen wird die Software auch unter <http://www.elsterformular.de> zum Download bereitgestellt.

### **Pflichtveranlagung**

In bestimmten Fällen sind Arbeitnehmer verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Für die Einkommensteuererklärung 2010 gilt eine Abgabefrist bis zum **31. Mai 2011**, die allerdings verlängert werden kann. Hier nun einige Beispiele für die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung:

- Sie oder Ihr Ehegatte haben steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld), Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit oder ausländische Einkünfte von mehr als 410 Euro erhalten;
- das Finanzamt hat Ihnen auf der Lohnsteuerkarte einen Freibetrag eingetragen; das gilt nicht, wenn lediglich der Pauschbetrag für behinderte Menschen, der Pauschbetrag für Hinterbliebene, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Sonderfällen (verwitwete Alleinerziehende mit Steuerklasse III) eingetragen oder die Kinderfreibetragszahl geändert worden ist;
- Ihnen und Ihrem Ehegatten hat die Gemeinde Lohnsteuerkarten mit der Steuerklassenkombination III/V ausgestellt;
- Sie oder Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen, der nach der Steuerklasse VI besteuert wurde;
- Sie und Ihr Ehegatte haben Arbeitslohn bezogen und bei Steuerklasse IV wurde der Faktor eingetragen.

### **Noch Fragen?**

Sollten Sie noch Fragen haben, wird Ihnen das Finanzamt und - soweit zuständig - Ihre Gemeinde weitere Auskünfte erteilen.

Auch Ihr Arbeitgeber oder Ihre Berufsvertretung werden Ihnen in Lohnsteuerfragen behilflich sein können. Außerdem können Sie sich von den zur Hilfe in Steuersachen gesetzlich zugelassenen Personen oder Vereinigungen beraten lassen.

### Sprechzeiten der brandenburgischen Finanzämter:

Montag bis Freitag, mindestens 8.00 - 12.00 Uhr  
Die weiteren z. T. bis 18.00 Uhr gehenden Öffnungszeiten, können Sie im Internet abrufen oder telefonisch bei Ihrem zuständigen Finanzamt erfragen.



Das Amtsblatt Nr. 16 für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erscheint voraussichtlich am 19.10.2009.

**ENDE DER NICHTAMTLICHEN  
BEKANNTMACHUNGEN**

**Impressum**

Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin  
Herausgeber: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister, Brandenburgische Straße 40, 15566 Schöneiche bei Berlin  
Tel. 030 – 64 33 04 – 0, Fax: 030 – 64 33 04 - 111  
Satz und Druck: Gemeinde Schöneiche bei Berlin: Der Bürgermeister

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist das amtliche Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Schöneiche bei Berlin und erscheint nach Bedarf.

In folgenden Einrichtungen liegt das Amtsblatt für die Gemeinde Schöneiche bei Berlin zur Abholung bereit:

- Gemeindehaus "Helga Hahnemann", Rüdersdorfer Straße 65
- Kulturgießerei (Kuki), An der Reihe
- B 1 Center im Gewerbegebiet Schöneiche - Nord, August-Borsig-Ring 9
- Postfiliale, Brandenburgische Straße 149
- Friseursalon „Haar-Lekin“, Am Rosengarten 48
- Heimathaus, Dorfaue 8
- Bibliothek, Dorfaue 17 – 19 (Eingang Kirchstraße)
- Gemeindeverwaltung, Brandenburgische Straße 40

Auf Wunsch wird das Amtsblatt gegen Erstattung der Kosten auf dem Postweg zugestellt, dies gilt nur für Bürgerinnen und Bürger, die nicht in der Gemeinde Schöneiche bei Berlin wohnen.

Zum Erscheinungsdatum finden Sie das Amtsblatt auch auf der Internetseite der Gemeinde Schöneiche bei Berlin ([www.schoeneiche-bei-berlin.de](http://www.schoeneiche-bei-berlin.de)).

Die Mindestauflage beträgt 350 Exemplare.